



STATUTEN

des

FC Prishtina Bern

mit Sitz in **Bern**

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

FC Prishtina Bern, gegründet am 10.04.1990

besteht mit Sitz in Bern und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder im Allgemeinen und die Ausübung des Fußballsportes im Speziellen, die Förderung eines gesunden Jugendbreitensports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- **Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden**
- **Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen**
- **Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, etc.**

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische

Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

a) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied ernannt werden, welches sich durch langjährigen, besonderen Einsatz verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung.



b) Junioren

Junioren sind Vereinsmitglieder im SFV-Juniorenalter und Mitglied einer Juniorenmannschaft. Sie sind an den Vereinsversammlungen erst stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr erreicht haben.

c) Aktiven

Aktive sind Vereinsmitglieder, die das vom SFV vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben und in einer Aktivmannschaft mitspielen und den Mitgliederbeitrag bezahlt haben.

d) Funktionäre

Funktionäre sind Vereinsmitglieder, welche innerhalb des Vereins eine offizielle Funktion ausüben. Sie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt

e) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, die im Verein nicht Fussball spielen und einen Passivmitgliederbeitrag leisten, dessen Höhe jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird. Sie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

f) Sponsoren

Sponsoren, welche sich dem Verein finanziell verpflichten haben Ansprüche gemäss Vertrag. Sämtliche Sponsoren sind verpflichtet, die Vereinsstatuten anzuerkennen, den Zweck des Vereines zu fördern und die Anordnung des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Sponsoren sind nicht befugt sich in die Geschehnisse der Vorstandsmitglieder, Funktionäre oder Trainer einzumischen.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist mit **einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und schriftlich** möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Aus- und Schliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 - Boykott

Austritt und Ausschluss entbinden nicht von finanziellen Verpflichtungen (Spesen, Punkteprämie, Material, Mitgliederbeiträge, Bussen, Sponsorenlauf, Trainingslager etc.), die dem Verein gegenüber noch bestehen. Der Verein behält sich die Geltendmachung seiner Ansprüche auf dem Rechtsweg, bzw. durch die Anmeldung zum Boykott durch den SFV in allen Fällen vor.



Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung / Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
6. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
7. Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 9 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 10 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.



Artikel 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 12 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach Aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 13 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 14 – Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jedes Mitglied ist selbst für seine Unfallversicherung verantwortlich.



Artikel 15 – Strafen

Erleidet der Verein infolge von grobfahrlässigem oder absichtlichem Verschulden eines Mitgliedes einen Schaden, ist dafür das betreffende Mitglied haftbar. Bussen, die dem Verein wegen unsportlichen Benehmens von Mitgliedern durch eine Verbandsbehörde auferlegt werden, sind von den fehlbaren Mitgliedern zu bezahlen.

Für Strafen, die den Trainings- und Spielbetrieb betreffen, obliegt der Vorstand für den Entscheid zuständig.

Artikel 16 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 17 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung angenommen worden und sind in Kraft getreten.